

Entsprechenserklärung gemäß §161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der technotrans SE erklären gemäß § 161 AktG:

„Die technotrans SE entspricht seit dem 19. September 2024 (Veröffentlichung der vorangegangenen Entsprechenserklärung) und künftig den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022 (Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022) mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen:

Ziff. B.1 (Besetzung des Vorstands; Diversität)

Der DCGK empfiehlt in seiner aktuellen Fassung in Ziffer B.1, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversität) achten soll, worunter die Empfehlung nach dem Verständnis der Gesellschaft insbesondere auch eine angemessene Berücksichtigung von Frauen fasst. Bis zur Bestellung von Natascha Sander zum Mitglied des Vorstandes zum 1. Februar 2025 war der Vorstand der Gesellschaft ausschließlich mit Männern besetzt. Der Aufsichtsrat erachtet die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht grundsätzlich nicht für ein Merkmal, das eine Kandidatin beziehungsweise einen Kandidaten in erster Linie für eine bestimmte Position besonders qualifizieren würde. Mit Bestellung von Natascha Sander hat der Aufsichtsrat jedoch den Empfehlungen des DCKG Rechnung getragen.

Die Abweichung von Ziffer B.1 DCGK wird damit ausschließlich bezogen auf die Zeit zwischen Abgabe der letzten Entsprechenserklärung und der Bestellung von Natascha Sander erklärt.

Ziff. F.2 (Transparenz und externe Berichterstattung; Veröffentlichungsfristen)

Der DCGK empfiehlt in seiner aktuellen Fassung in Ziffer F.2, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende sowie die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Die Gesellschaft hat den Empfehlungen in den Geschäftsjahren 2024 und 2025 teilweise nicht entsprochen. Unter Berücksichtigung der zunehmenden regulatorischen Anforderungen an die Berichterstattung sehen es Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich als ausreichend an, sich an diesen Fristen lediglich zu orientieren. Insbesondere kurze Überschreitungen der vom DCGK empfohlenen Fristen, die erkennbar die gesetzlichen und nach der jeweils geltenden Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) geltenden Fristen unterschreiten, stehen aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat einer gewissenhaften Transparenz und der gebotenen Erfüllung der Informationsinteressen von Aktionären und anderen Adressaten nicht entgegen. Eine sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch den Interessen der Stakeholder entsprechende Information seitens der Gesellschaft wird damit kontinuierlich gewährleistet und Bedeutung geschenkt. Zudem dient diese Abweichung der Gewährleistung der gebotenen Qualität an die Finanzinformationen der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat die Prozesse zur Finanzberichterstattung den zunehmenden regulatorischen Anforderungen angepasst und beabsichtigt, den Empfehlungen ab dem Geschäftsjahr 2026 zu entsprechen.

Die Abweichung von Ziffer F.2 DCGK wird damit ausschließlich bezogen auf den Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung sowie die unterjährige Finanzinformation zum 30. September 2025 erklärt. Der Finanzkalender der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2026 sieht keine Überschreitungen der Veröffentlichungsfristen gemäß der Empfehlung F.2 des DCGK vor. Die Abweichung wird somit mit Veröffentlichung der nächsten Entsprechenserklärung entfallen.“

Sassenberg, 19. September 2025

technotrans SE